

237 Anerkennung einer Stiftung (Wetesco Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1887

Düsseldorf, den 04. August 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Wetesco Stiftung“

mit Sitz in Wesel gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.03.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 314

238 örV über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GKG-67

Düsseldorf, den 03. August 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss vom 06.07.2016 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss über die Übertragung der Beihilfebearbeitung auf den Rhein-Kreis Neuss vom 06.07.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss

Oberstraße 91
41460 Neuss

Vertreten durch den Landrat

- im folgendem "durchführende Stelle" genannt –
und der

Stadt Neuss

Rathaus Markt
41456 Neuss

Vertreten durch den Bürgermeister

-im folgendem "übertragende Stelle" genannt-

Zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) -SGV NRW 202 und des § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG-NRW) SGV.NRW2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die durchführende Stelle führt im Auftrag und im Namen der Stadt Neuss die Bearbeitung der Beihilfeanträge für die bisher von der Beihilfestelle der Stadt Neuss bearbeiteten Personenkreise (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde der Stadt Neuss und städtischer Beteiligungen) durch, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 b GkG und vorbehaltlich etwaiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Die übertragende Stelle bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 2

Leistungen der durchführenden Stelle

Es ist angestrebt, dass die durchführende Stelle ab dem 01.08.2016 mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 genannten Personen der übertragenden Stelle übernimmt.

Die bisher bei der übertragenden Stelle geführten Beihilfeakten für den Personenkreis der städtischen Beihilfeberechtigten werden der durchführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Für die Bearbeitung zur Verfügung gestellte Beihilfeakten in Papierform

sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die durchführende Stelle ordnungsgemäß zu vernichten.

Die weiteren Details werden in den „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zwischen der übertragenden und durchführenden Stelle geregelt.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt der durchführenden Stelle wahrgenommen.

§3 Kostenerstattung

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der durchführenden Stelle von der übertragenden Stelle mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt zunächst bis zum 31.07.2021 pro Beihilfeantrag 21,00 € netto.

Weiteres, insbesondere die Abrechnungsmodalitäten, bestimmen die „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ (Anlage 1).

Die durchführende Stelle kann nach Ablauf der festgeschriebenen Vertragslaufzeit von fünf Jahren eine Änderung der Fallpauschale vornehmen, wenn die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A 7, inklusive Gemein- und Sachkosten) zum Basisjahr 2015 um mehr als 10 % abweichen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z. B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§4 Datenschutz

Datenschutzrechtlich überträgt die übertragende Stelle die Aufgaben an die durchführende Stelle nach § 91 Abs. 1 LBG NRW. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt die durchführende Stelle „in Vertretung des die Aufgaben übertragenden Dienstherrn“. Nach § 91 Abs. 3 LBG NRW gelten für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle die Regelungen der §§ 83 bis 90 sowie § 50 BeamtStG entsprechend.

Die durchführende Stelle verpflichtet sich

- a) die ihr von der übertragenden Stelle zur Datenverarbeitung überlassenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Beihilfe-

sachbearbeitung zu verwenden.

- b) diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§5 Haftung

Die durchführende Stelle haftet, egal aus welchem Rechtsgrund, nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässig von ihr verursachten Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.

Bei Verlust von Daten haftet die durchführende Stelle nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 6 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 30 GkG anzurufen.

§ 7 Dauer, Änderung und Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens jedoch bis zum 31.07.2021 und kann danach von beiden Seiten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte die Vereinbarung lückenhaft sein.

§9 In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Neuss/Grevenbroich, den
Für den Rhein-Kreis Neuss


Hans-Jürgen Petrauschke
(Landrat)


Dirk Brugge
(Kreisdirektor)

Neuss, den *06. Juli 2016*
Für die Stadt Neuss


Rainer Pfader
(Bürgermeister)


Dolores Burkert
(Dezernentin und Verwaltungsdirektorin)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 314

239 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung von Vergabeverfahren

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 04. August 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst vom 08.07.2016 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen vom 08.07.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Tönisvorst durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Die Stadt Tönisvorst - vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Goßen - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises (ZVS) führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Stadt nach den nachfolgenden Regelungen durch. Die Aufgabendurchführung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen, des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die in § 1 näher bezeichneten Vergabearten und Aufgaben.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt mandatiert den Kreis, im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) die in § 2 genannten Aufgaben durchzuführen.
- (2) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Stadt.
- (3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i. S. d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben.

§ 2 Leistungen der ZVS

- (1) Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten förmlichen Vergabeverfahren erbringt die ZVS unter Beachtung der städtischen Wertgrenzen insbesondere die in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.

- (2) Die ZVS führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der kreiseigenen Regelungen -insbesondere der einschlägigen Dienstanweisungen und Richtlinien durch.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

§ 3 Leistungen und Rechte der Stadt

- (1) Die Stadt erbringt gegenüber der ZVS insbesondere die in der als Anlage 1 beigefügten Beschreibung der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt für die Prüfung der durch die ZVS durchgeführten Vergaben bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt die in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten vergabebegleitenden Aufgaben.
- (3) Die Stadt bleibt für Rechtschutzverfahren im Unterschwellenbereich und für förmliche Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich zuständig. Auf Wunsch nimmt der Kreis als rechtlicher Beistand an diesen Verfahren teil.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls soweit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben in der ZVS nicht behindert wird.
- (5) Die Stadt informiert den Kreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit dieser die Ausschreibung einplanen kann.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 3, 5 und 6 auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies

gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
- Vergabestelle EG 13 (0,044 VZÄ)
 - Vergabestelle EG 10 (0,109 VZÄ)
 - Vergabestelle EG 08 (0,061 VZÄ)
- (4) Bezugsgrundlage für die Personalkosten sind die zwischen der Stadt und dem Kreis abgestimmten Stundenberechnungsschemata vom 14.03.2016. Ergeben sich nach Abschluss eines Kalenderjahres für dieses abgelaufene Kalenderjahr wesentliche Abweichungen zwischen den tatsächlichen Fallzahlen in den einzelnen Ausschreibungsarten (beschränkte Ausschreibung, öffentliche Ausschreibung, EU-Verfahren) und den zugrunde gelegten Ansätzen, so ist die Differenz zu den jeweils aktuellen Stundenberechnungsschemata im Rahmen der Abrechnung und Abschlagsberechnung nach § 5 Abs. 2 kostenmäßig zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Abweichung, die zu einer Veränderung des Gesamtstundenbedarfes um mehr als 10% führt.
- (5) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.
- (6) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Stadt zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. eine Abrechnung über die Höhe der nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 für das Vorjahr zu erstattenden Kosten sowie eine Abschlagsberechnung über die Höhe der voraussichtlich für das laufende Jahr zu erstattenden Kosten. Die Stadt erstattet dem Kreis die Kosten in Höhe der Abschlagsberechnung hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.

§ 6 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.08.2016. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen,  .07.2016

Für den Kreis Viersen


Dr. Andreas Coenen
Landrat

Tönisvorst,  .07.2016

Für die Stadt Tönisvorst


Thomas Goßen
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 316

240 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 08. August 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst vom 08.07.2016 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen vom 08.07.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen

Die Stadt Tönisvorst - vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Goßen - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Bei der kommunalen Aufgabenerledigung ergibt sich eine Vielzahl rechtlicher Fragestellungen. In der Regel ist die eigenständige, abschließende Bearbeitung dieser Fragestellungen durch die Bediensteten der jeweiligen Fachabteilung möglich. Komplexere Sachverhalte erfordern jedoch immer

wieder besonderes juristisches Fachwissen. Des Weiteren muss die Vertretung in Verfahren vor den zweit- und drittinstanzlichen Verwaltungs- und Sozialgerichten durch einen Volljuristen erfolgen. Aus diesen Gründen beschäftigt der Kreis mehrere Volljuristen. Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vereinbarungspartner, dass die Stadt die komplexen juristischen Sachverhalte, die ein besonderes juristisches Fachwissen erfordern, gegen Kostenerstattung durch den Kreis bearbeiten lässt. Die Vereinbarungspartner erwarten durch die sich ergebenden Synergieeffekte eine wirtschaftlichere Aufgabewahrnehmung und streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt mandatiert den Kreis im Einzelfall mit der Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten. Die rechtliche Zuständigkeit für die eigentliche Aufgabenerfüllung verbleibt bei der Stadt.
- (2) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Durchführung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben.

§ 2 Umfang der Aufgabendurchführung

- (1) Die für Rechtsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit des Kreises führt die im Einzelfall von der Stadt beauftragten Leistungen durch, insbesondere die außergerichtliche Rechtsberatung sowie die Prozessvertretung vor dem Oberverwaltungs- und Bundesverwaltungsgericht. In schwierigen Fällen erbringt der Kreis die Leistung der Prozessvertretung nach Absprache auch vor den Gerichten in der ersten Instanz.
- (2) Im Rahmen der außergerichtlichen Rechtsberatung nimmt der Kreis grundsätzlich nur gegenüber der Stadt Stellung. Eine rechtliche Vertretung nach außen erfolgt im Einzelfall nur nach vorheriger Einwilligung der Stadt.
- (3) Für eine gerichtliche Vertretung kann der Kreis im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich alle Handlungen und Erklärungen für die Stadt vornehmen, auf die sich das Mandat erstrecken.
- (4) Rechtsbeziehungen zwischen Stadt und Kreis sowie zu den kreisangehörigen Kommunen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.
- (5) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Stadt beauftragten Leistungen und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie

die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

§ 3 Leistungen und Rechte der Stadt

- (1) Zur Vorbereitung von Erklärungen und Handlungen nimmt die Stadt auf Wunsch des Kreises zu den Belangen des Mandats schriftlich Stellung.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich über die Angelegenheiten des Mandats zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten.
- (3) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt für die nach § 2 vom Kreis durchgeführte Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 4 Personal

Zur Durchführung der Aufgabe wird der Kreis Herrn Ralf Tillmanns (1 VZÄ) von der Stadt übernehmen.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 und auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend des Stellenanteils und der Entgeltgruppe des für die Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt:
 - Volljurist EG 13 (0,675 VZÄ)
- (4) Sachkosten werden pauschal entsprechend des Stellenanteils des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.
- (5) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Stadt zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

- (6) In den pauschalierten Kosten nach den Absätzen 3 bis 5 sind Prozesskosten sowie Kosten für die notwendige Inanspruchnahme Dritter nicht enthalten. Diese Kosten werden der Stadt gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. eine Abrechnung über die Höhe der nach § 5 Abs. 3 bis 5 für das Vorjahr zu erstattenden Kosten sowie eine Abschlagsberechnung über die Höhe der voraussichtlich für das laufende Jahr zu erstattenden Kosten. Die Stadt erstattet dem Kreis die Kosten in Höhe der Abschlagsberechnung hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.

§ 7 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 8 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.08.2016. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit ich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, den 04.07.2016

Für den Kreis Viersen


Dr. Andreas Coenen
Landrat

Tönisvorst, den 08.07.2016

Für die Stadt Tönisvorst


Thomas Goßen
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 318

241 Aufhebung der örV über die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zwischen den Kreisen Wesel und Viersen und der Stadt Krefeld

Bezirksregierung
31.01.01-WES-GkG-89

Düsseldorf, den 08. August 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i.V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen, der Stadt Krefeld und dem Kreis Viersen vom 13.04./24.04.2016 bekannt.

I.A.
(Buschwa)

**Aufhebung
der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen dem Kreis Viersen, der Stadt Krefeld
und dem Kreis Wesel zur Übertragung
der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung
Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-
Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung
mit der Richtlinie 2006/123/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 12.12.2006 über Dienstleistungen
im Binnenmarkt**

Der Kreis Viersen, die Stadt Krefeld und der Kreis Wesel haben gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW 2015, S. 204), eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) geschlossen, die mit Wirkung vom 13.08.2010 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf genehmigt und bekannt gemacht wurde.

Durch Neufassung des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) werden die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners ab dem 01.01.2016 über ein zentrales EA-NRW-Portal von der Bezirksregierung Detmold wahrgenommen, so dass die Grundlage für den Zusammenarbeit im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entfallen ist.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen, der Stadt Krefeld und dem Kreis Wesel zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) wird daher rückwirkend zum 31.12.2015 aufgehoben.

Für den Kreis Viersen
Viersen, den 24.04 2016


Landrat Dr. Coenen

Für die Stadt Krefeld
Krefeld, den 2016


Oberbürgermeister Meyer

Für den Kreis Wesel
Wesel, den 13.04 2016

 
Landrat Dr. Müller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 320

242 Änderungssatzung des Zweckverbandes des ITK Rheinland vom 30.05.2016

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-ITK Rhein-129

Düsseldorf, den 08. August 2016

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland beschlossene Änderungssatzung vom 30.05.2016 bekannt.

I.A.
(Buschwa)

Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.05.2016)

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S.204), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ in ihrer Sitzung am 30.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

(Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).)

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, die Stadt Mönchengladbach, der Rhein-Kreis Neuss und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Neuss, Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S.204), - SGV. NRW. 202 -.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband betreibt die Kommunale Datenverarbeitungszentrale (KDVZ) IT Kooperation Rheinland (im folgenden ITK Rheinland genannt).
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die KDVZ für die in § 1 genannten Verbandsmitglieder zu betreiben und Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) im Sinne eines Beratungs-, Organisations-, Software-, Qualifizierungs- und Produktionsverbundes für seine Verbandsmitglieder bereitzustellen.

Insbesondere obliegen ihm

- Entwicklung und Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine einheitliche Informationstechnische Infrastruktur,
- Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen zu Einsatz und Nutzung der TUIV,
- Auswahl und Beschaffung, Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendungssoftware,
- Organisation und Bereitstellung von Beratung und Unterstützung sowie Betreuung und Schulung,
- Abwicklung der zentralen Produktion,
- Organisation der netztechnischen Infrastruktur zwischen der ITK Rheinland und den Anwenderverwaltungen, einschließlich Betreiben der Netze,
- Organisation und Betrieb (auch Support und Service) der IT-Infrastruktur sowie der Kommunikationstechnik in den Anwenderverwaltungen auf deren Wunsch,
- auf Wunsch der Anwenderverwaltungen die Errichtung und der Betrieb eines Bürgerportals (zentrale Identifikationsplattform zur Abwicklung „dahinterliegender“ Bürgerdienste) einschließlich des zentralen Führens notwendiger Berechtigungszertifikate
- organisatorische Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

(eine weitere Konkretisierung der Spiegelstriche erfolgt in der Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung).

- (3) Zur wirtschaftlichen Erfüllung seiner Aufgaben fördert und organisiert der Zweckverband Formen der Zusammenarbeit mit anderen. Außerdem ist er berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seines Aufgabenbereiches Leistungen für Dritte erbringen.
- (5) Der Zweckverband stellt seinen Mitgliedern das Nutzungsrecht an Verfahren und Programmen zur Verfügung, soweit gesetzliche oder sonstige Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen IT-Kooperation Rheinland (ITK Rheinland). Er hat seinen Sitz in Neuss.

§ 4 Organe, Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die

Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.

- (2) Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung wird auf 50 festgelegt. Die Stimmen werden auf der Grundlage der Inanspruchnahme der ITK Rheinland durch die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgebend für die Stimmenverteilung ist dabei das jeweils letzte Wirtschaftsjahr vor einer Kommunalwahl. Die Ergebnisse werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Hierdurch ergeben sich möglicherweise weitere Stimmen. Die Verteilung der Stimmanteile gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

Für die laufende Sitzungsperiode wird die Stimmenanzahl für die Verbandsmitglieder wie folgt festgelegt:

Landeshauptstadt Düsseldorf	32 Stimmen
Stadt Mönchengladbach	13 Stimmen
Rhein-Kreis Neuss	4 Stimmen
Stadt Neuss	9 Stimmen
Stadt Grevenbroich	2 Stimmen
Stadt Dormagen	1 Stimme
Stadt Meerbusch	2 Stimmen
Stadt Kaarst	2 Stimmen
Stadt Korschenbroich	1 Stimme
Gemeinde Jüchen	1 Stimme
Gemeinde Rommerskirchen	<u>1 Stimme</u>
	68 Stimmen

Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung können die Stimmen eines Verbandsmitglieds auf ein oder mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gebündelt werden. Die Stimmenübertragung ist spätestens vor der jeweiligen Sitzung schriftlich nachzuweisen.

- (3) Wahlen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nach Abs. 2, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat endet jeweils mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder den Gremien der sie entsendenden Körperschaft, spätestens aber mit dem erstmaligen Zusammentritt der Versammlung nach einer Kommunalwahl.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet höchstens so viele Mitglieder in die Verbandsversammlung,

wie es über Stimmen gemäß § 4 Abs. 2 verfügt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
- die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner zwei Stellvertreter,
 - die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - die Feststellung des Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - den Vorschlag für die Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,
 - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung sowie den Vorsitz in der Geschäftsführung,
 - die Festsetzung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - die grundsätzlichen Planungen und Konzepte der ITK Rheinland,
 - die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - den Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung nach § 8 Abs. 3,
 - die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 11,
 - die Verbandsumlage, soweit nach § 12 a Abs. 3 noch erforderlich,
 - die Beschaffungen gemäß § 13,
 - eine Kostenübernahmeregelung gemäß § 15 Abs. 4,
 - die Änderung der Zweckverbandssatzung,
 - die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn Verbandsmitglieder mit mehr als der Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung mit derselben Ladung für denselben Tag zu einem späteren Zeitpunkt zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl und Stimmen der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.
- (5) Die Auflösung des Zweckverbandes und die Verlegung des Sitzes bedürfen der Mehrheit

von mehr als zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder bilden einen Verwaltungsrat. Sie dürfen sich vertreten lassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Landeshauptstadt Düsseldorf hat zwei Stimmen. Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung ist eine andere Regelung getroffen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die weder zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch zur Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gehören. Er ist insbesondere zuständig für
- die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seines Stellvertreters,
 - die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 11,
 - die Beschaffungen gemäß § 13,
 - die Entscheidungen nach § 15 Abs. 2, 3 und 5 sowie über Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 6.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seines Stellvertreters endet jeweils mit dem erstmaligen Zusammentritt des Verwaltungsrates nach einer Kommunalwahl.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglied der Verbandsversammlung Stimmrecht haben.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7**Verbandsvorsteher**

- (1) Die Versammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände einen Verbandsvorsteher sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt endet die Funktion. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters endet jeweils mit der Wahl eines Nachfolgers in der ersten Versammlung nach einer Kommunalwahl.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Im Übrigen wird auf § 11 verwiesen.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Verbandsvorsteher den Verwaltungsrat zu hören.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann sich für Verwaltungsdienstleistungen neben den Bediensteten des Zweckverbandes der Verwaltung eines der Verbandsmitglieder zwecks Vermeidung zusätzlicher Kosten bedienen. Die Selbstkosten werden vom Zweckverband getragen.
- (6) Der Verbandsvorsteher schlägt der Versammlung die Geschäftsführung, deren Stellvertretung sowie den Vorsitz in der Geschäftsführung zur Bestellung vor.

§ 8**Rechnungsprüfungsausschuss,
Rechnungsprüfung**

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben nach den Bestimmungen der GO NRW. Dabei bedient er sich der örtlichen

Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Die Selbstkosten werden vom Zweckverband getragen.

- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 103 GO NRW erlässt die Versammlung eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 9**Dringlichkeitsentscheidungen**

- (1) Der Vorsitzende der Versammlung entscheidet mit einem Mitglied der Versammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Versammlung unterliegen, in allen Fällen äußerster Dringlichkeit. Die Entscheidung ist der Versammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Verbandsvorsteher entscheidet mit einem Mitglied des Verwaltungsrates in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, in allen Fällen äußerster Dringlichkeit. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10**Ehrenamt, Haftung**

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung. Der Regelstundensatz wird auf 10,23 EUR festgelegt. Bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls darf ein Höchstbetrag von 20,45 EUR in keinem Fall überschritten werden.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrates und der Verbandsvorsteher haften den Mitgliedern des Zweckverbandes entsprechend der Gemeindeordnung NW.

§ 11**Personal**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen der Stellenübersicht Beamte und Arbeitnehmer einzustellen.
- (2) Die Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 und die Angestellten ab Entgeltgruppe 15 werden auf Beschluss der Versammlung ernannt/eingestellt, befördert/höhergruppiert und entlassen/gekündigt. Die übrigen Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Beschäftigten werden auf Beschluss des Verwaltungsrats ernannt/eingestellt,

befördert/höhergruppiert und entlassen/ gekündigt, die sonstigen Beamten und Beschäftigten auf Beschluss des Verbandsvorstehers – dieser kann die Aufgabe auf die Geschäftsführung delegieren. Außerordentliche Kündigungen werden vom Verbandsvorsteher vorgenommen.

- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge für Angestellte und Arbeiter bedürfen ab der Besoldungsgruppe A13 hD sowie bei Angestellten ab der Entgeltgruppe E13 der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und ein Mitglied des Verwaltungsrates. In den übrigen Fällen unterzeichnet die Geschäftsführung.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe, insbesondere §§ 9 bis 26 EigVO, sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Stammkapital des Verbandes beträgt 100.000 EUR.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan auf. Der Verbandsvorsteher legt den Wirtschaftsplan nach Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Verbandsversammlung beschließt auch über die Verwendung des Jahresergebnisses oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (4) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (5) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 a

Finanzierung

- (1) Der Zweckverband ermittelt die zum Betrieb der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale erforderlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden leistungsbezogen an den Kosten beteiligt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt produkt-

bezogen nach Standard- und Sonderleistungen. Grundlage für die Abrechnung sind kalkulierte Produktpreise, die bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgesetzt werden.

- (3) Lediglich für den Fall, dass die Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage im Verhältnis der Stimmen nach § 4 Abs. 2.
- (4) Zur Deckung der laufenden Kosten verpflichten sich die Verbandsmitglieder, dem Zweckverband jeweils zum 1. Werktag eines jeden Vierteljahres einen Abschlag in Höhe eines Viertels des entsprechenden Wirtschaftsplanansatzes des Zweckverbandes zu zahlen. Ein Ausgleich von Überzahlungen bzw. Nachzahlungen erfolgt nach Erstellung des Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30.6. eines jeden Jahres.

§ 13

Auftragsvergabe

- (1) Für die Entscheidung über Aufträge gelten folgende Wertgrenzen (brutto) je Auftrag:
- Geschäftsführer bis 200.000 EUR
 - Verbandsvorsteher bis 500.000 EUR
 - Verwaltungsrat bis 1.000.000 EUR
 - Verbandsversammlung mehr als 1.000.000 EUR

Bei Miet- und Leasingverträgen sind die für die gesamte Vertragsdauer zu leistenden Zahlungen zugrunde zu legen.

- (2) Liegt eine verbindliche Erklärung zur Übernahme aller entstehenden Kosten durch eines oder mehrere Verbandsmitglieder vor, entscheidet der Verbandsvorsteher in den Fällen mit einem Auftragswert größer 500.000 EUR.

§ 14

Datenschutz, Haftung

- (1) Der Zweckverband gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch im Verhältnis zu Dritten. Das allgemeine Verfügungsrecht über die Daten im Sinne der Datenschutzgesetze steht ausschließlich dem jeweiligen Eigentümer zu. Daten werden an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers weitergegeben.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber seinen Anwendern und Vertragspartnern, mangelhafte Arbeiten, die bei der Verarbeitung

von Daten auf Maschinenfehler, Bedienungsfehler oder fehlerhaft ausgearbeitete oder angewandte Programme zurückzuführen sind, neu zu erstellen. Er gewährleistet, die Arbeiten auf sorgfältig gewarteten Maschinen auszuführen. Treten dennoch Fehler oder Schäden auf, die schuldhaft verursacht wurden, so ist er zum Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vorschriften verpflichtet.

§ 15

Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit bei Einsatz, Kauf und/oder Entwicklung von Verfahren, Öffnungsklauseln

- (1) Um das Ziel einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der TUIV zu erreichen, vereinbaren die Verbandsmitglieder gemeinsame Standards. Die Bindung der Verbandsmitglieder an die Leistungen der ITK Rheinland ist die Regel. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei Anwendungsverfahren und System Software zu einem Höchstmaß an Einheitlichkeit. Bei IT-Dienstleistungen ist zunächst immer die ITK Rheinland in Anspruch zu nehmen.
- (2) Bei Anwendungsverfahren hat die Softwarebeschaffung vom Markt Vorrang vor Eigenentwicklungen. Der Vorstandsvorsteher legt dem Verwaltungsrat für die Beschaffung oder Eigenentwicklung von gemeinsam einzusetzenden Anwendungsverfahren eine Marktanalyse und eine Kostenberechnung vor, um auf dieser Grundlage eine Entscheidung für das wirtschaftlichste Verfahren zu ermöglichen. Für die Verfahrensauswahl durch den Verwaltungsrat gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Bei Einstimmigkeit ist die Verfahrensauswahl für alle Verbandsmitglieder verbindlich. Die Entscheidung, ob und ab wann das einzelne Verbandsmitglied das Verfahren einsetzt, bleibt dem Mitglied überlassen.
- (3) Kommt eine einstimmige Entscheidung nach Abs. 2 nicht zustande und ist die Mehrheit der Verbandsmitglieder für eine Beschaffung oder Eigenentwicklung, so kann die Mehrheit dies ohne Bindungs- und Kostenwirkung für die übrigen Verbandsmitglieder veranlassen. Auch für einzelne oder Gruppen von Verbandsmitgliedern kann die ITK Rheinland im Rahmen freier Kapazitäten gegen Kostenersatzung tätig werden.
- (4) Führen Entscheidungen eines Verbandsmitglieds mehrfach dazu, dass den übrigen Verbandsmitgliedern Mehrkosten entstehen, so ist eine Kostenübernahmeregelung zu treffen. Die Regelung beschließt die Versammlung.

- (5) Die wirtschaftliche Nutzung von Anwendungsverfahren setzt eine festgelegte Nutzungsdauer voraus. Diese Nutzungsdauer wird vom Verwaltungsrat für jedes einzelne Verfahren - auch für die bereits eingesetzten - gemeinsam festgelegt. Rechtzeitig vor Ablauf der gemeinsam festgelegten Nutzungsdauer wird über den weiteren Einsatz des Verfahrens (unter Verlängerung der Nutzungsdauer) oder dessen Ersatz durch ein neues Verfahren (unter Festlegung einer Nutzungsdauer) gemeinsam entschieden.
- (6) Möchte ein Verbandsmitglied ein eingesetztes Verfahren bereits vor Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer nicht mehr nutzen, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat eine Regelung darüber zu treffen, wie zu gewährleisten ist, dass der weitere Einsatz des Verfahrens für die übrigen Verbandsmitglieder nicht zu Mehrkosten führt.
- (7) Um die größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei Beschaffungen zu erreichen, schließt die ITK Rheinland mit Herstellern und Lieferanten Rahmen- und/oder Generallizenzverträge ab, um Sonderkonditionen zu erzielen. Zur Abwicklung der Beschaffung können die Verbandsmitglieder die Dienstleistung der ITK Rheinland in Anspruch nehmen.

§ 16

Auseinandersetzung, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes wird erst mit Ablauf von wenigstens 48 Monaten zum Jahresende wirksam.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes erhalten alle Verbandsmitglieder ein Nutzungsrecht an allen entwickelten Verfahrenstechniken. Die übrigen Aktiva sind entsprechend den Stimmen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (3)
 - a) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes nehmen die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Stadt Mönchengladbach die vormals jeweils bei ihnen beschäftigten Dienstkräfte zurück, ggf. auch über die sich aus dem Verhältnis der Stimmen gemäß § 4 Abs. 2 ergebende Anzahl hinaus. Die verbleibenden Dienstkräfte der ITK Rheinland werden unter Anrechnung des in Satz 1 genannten Personenkreises auf alle Verbandsmitglieder bis zu der sich aus der Stimmverteilung jeweils ergebenden Anzahl verteilt. Ist dabei eine einvernehmliche Aufteilung unter Berücksichtigung der

Wünsche der Dienstkräfte nicht möglich, erfolgt sie auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt, wobei die Höchstzahlen durch Teilen der Stimmen (§ 4) durch 1, 2, 3 usw. ermittelt werden. Der Zugriff nach dem Höchstzahlverfahren erfolgt unter Anwendung der in b) festgelegten Grundsätze und Verfahrensschritte; bei gleichen Höchstzahlen ist die Reihenfolge der Verbandsmitglieder in § 4 maßgebend.

- b) Die Dienstkräfte werden listenmäßig zur Gruppe der Beamten und vergleichbaren Beschäftigten zusammengefasst. Innerhalb der Gruppen wird nach der jeweils höchsten Besoldungs- und Entgeltgruppe und innerhalb dieser Gruppen nach dem Lebensalter sortiert.
- a) Die Aufteilung der im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes vorhandenen Versorgungsempfänger erfolgt nach dem in a) und b) festgelegten Verfahren.
- (4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist von jedem Verbandsmitglied mit einer Frist von 48 Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher zu erfolgen.
- (5)
- a) Für den Fall, dass ein einzelnes Verbandsmitglied ausscheidet, erhält es auf seine Kosten seine Daten ausgehändigt. Es verliert in diesem Fall seinen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben. Ihm überlassene Hardware geht in sein Eigentum über. Es ist jedoch verpflichtet, dem Zweckverband die nach dem Anlagevermögen bestehenden Buchwerte zu erstatten, sofern das Gerät vom Mitglied noch nicht ausfinanziert ist. Bei gemieteter oder geleaster Hardware übernimmt das ausscheidende Mitglied die dem Zweckverband entstehenden Kosten. Das ausscheidende Verbandsmitglied ist berechtigt, die ihm überlassene Software weiterhin zu verwenden, es sei denn, es stehen Rechte Dritter entgegen.
- b) Das ausscheidende Mitglied trägt die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weitere Jahre nach seinem Ausscheiden die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind, bzw. für die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Leasing-Mietraten.
- c) Auf das ausscheidende Mitglied gehen

gemäß §§ 128 ff. BRRG bzw. 613 a BGB anteilig Personal und Versorgungslasten über. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach Abs. 3. Einigen sich der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied darauf, dass ein Personalübergang nicht stattfindet, trägt das ausscheidende Mitglied die Kosten für diesen Personalüberhang bis zum Abbau.

- (6) Sonderregelungen zwischen der ITK Rheinland und einzelnen Verbandsmitgliedern, die die anderen Verbandsmitglieder nicht benachteiligen dürfen, bleiben unberührt.

§ 17

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 18

Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit die Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Gemeindeordnung NW und ergänzend die Kreisordnung NW in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 19

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf als gemeinsame Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (§ 30 GkG).

§ 20

Konstituierende Sitzung

Die Verbandsversammlung wird vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen.

§ 21

Salvatorische Klausel

Wenn und soweit sich eine der vorgenannten Regelungen als unzulässig oder als undurchführbar erweisen sollte, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese alsbald durch eine wirksame mit gleichem Inhalt zu ersetzen und sich unabhängig von der Wirksamkeit so zu verhalten, dass der gewollte Erfolg bewerkstelligt wird.

§ 22
Entstehung des Zweckverbands,
Außerkräfttreten

- (1) Der Zweckverband ist am 1. Januar 1998 entstanden, wurde ab 1. Januar 2008 um die Stadt Düsseldorf und wird ab 1. Oktober 2016 um die Stadt Mönchengladbach erweitert.
- (2) Zum 1. Januar 1998 wurde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss und den Städten und Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen aufgehoben.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 321

243 Zusammenschluss von
Sparkassenzweckverbänden zum
Sparkassenzweckverband
Rhein-Maas

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-Rhein-Maa-133

Düsseldorf, den 04. August 2016

Hiermit mache ich gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas bekannt.

G e n e h m i g u n g

Der „Sparkassenzweckverband Rhein-Maas“ ist durch Zusammenschluss des „Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve“ mit dem „Sparkassenzweckverband der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve“ gem. § 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung entstanden. Die zur Bildung des „Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas“ durch Beschlüsse des Kreistages des Kreises Kleve vom 30.06.2016, des Rates der Stadt Kleve vom 29.06.2016, des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 28.06.2016, des Rates der Stadt Rees vom 30.06.2016, der Versammlung des „Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve“ vom 01.07.2016 und der Versammlung des „Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees

sowie des Kreises Kleve“ vereinbarte Satzung wird hiermit gemäß § 22 Absatz 2 Satz 4 i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 29 Absatz 1 Nr. 1 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
(Buschwa)

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-
Maas

Aufgrund des § 22 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 1, 4 und 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204) wird folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas erlassen.

Präambel

Der Sparkassenzweckverband Rhein-Maas ist durch einen Zusammenschluss des "Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve" mit dem "Sparkassenzweckverband der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve" gemäß § 22 GkG NRW entstanden. Die Stadt Straelen ist dem Sparkassenzweckverband Rhein-Maas gemäß § 20 GkG NRW mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Entstehens beigetreten. Der Sparkassenzweckverband Rhein-Maas ist Träger der vereinigten Sparkasse Rhein-Maas, die durch Aufnahme der Stadtsparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve entstanden ist.

§ 1
Mitglieder

- (1) Der Kreis Kleve, die Stadt Emmerich am Rhein, die Stadt Kleve, die Stadt Rees und die Stadt Straelen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt). Der Verband ist Rechtsnachfolger des "Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve" und des "Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve“.
- (2) An dem Verband sind die Mitglieder mit folgenden Quoten beteiligt:

Kreis Kleve:	50,3 %
Stadt Emmerich am Rhein:	13,3 %
Stadt Kleve:	21,1 %
Stadt Rees	1,5 %
Stadt Straelen:	13,8 %

- (3) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des GkG NRW in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandsatzung. Soweit das GkG NRW oder die Verbandsatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Sparkassen-zweckverband Rhein-Maas".
- (2) Er hat seinen Sitz in Kleve.
- (3) Der Verband führt ein Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf.

§ 3 Aufgaben, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Verband ist Träger der vereinigten Sparkasse Rhein-Maas, die durch Aufnahme der Stadtparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve gemäß § 27 SpkG NRW entstanden ist. Die vereinigte Sparkasse führt den Namen Sparkasse Rhein-Maas (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Ausgenommen von dem Verbot der Beteiligung sind Mitgliedschaften in genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten und Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, sofern diese weniger als 3% der Stimmrechte vermitteln.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 15 Absatz 3 dieser Satzung.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden nach § 6 SpkG NRW durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- (1) die Verbandsversammlung und
- (2) der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus 31 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Kreis Kleve:	16 Vertreter,
Stadt Emmerich am Rhein:	4 Vertreter,
Stadt Kleve:	6 Vertreter,
Stadt Rees:	1 Vertreter, und
Stadt Straelen:	4 Vertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe von § 15 GkG NRW entsandt bzw. bestellt. Ebenso ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Dabei sind § 50 Abs. 4. S. 2 und § 113 Abs. 2 S. 2 GO NW sowie § 26 Abs. 5 KrO NW zu beachten.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen oder ein Tatbestand nach § 6 eintritt oder ein solcher bereits zum Zeitpunkt der Wahl oder Entsendung vorliegender Tatbestand erst während der Amtszeit bekannt wird. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so entsendet bzw. bestellt das Verbandmitglied, das den Ausscheidenden entsandt bzw. bestellt hatte, den Nachfolger.

§ 6 Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - (1) Dienstkräfte der Sparkasse.
 - (2) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für

Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- (3) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- (4) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Vermögensauskunft verwickelt waren oder noch sind.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie dürfen nicht von demselben Verbandsmitglied entsandt oder bestellt sein und dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (3) In der Zeit zwischen der Entstehung des Verbandes und der erstmaligen Wahl des Vorsitzenden werden die Aufgaben des Vorsitzenden durch die gemäß § 22 Abs. 2 S. 3 GkG NRW bestimmte Person wahrgenommen, welche auch zu der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Entstehung des Verbandes einlädt.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und deren Stellvertreter. Sie entscheidet über die in § 7 Abs. 1, § 8 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse. Entscheidungen über die in § 7 Abs. 1 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder, die mit 10% oder mehr an dem Verband beteiligt sind.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 7 Absatz 2; für die Zeit ab der Entstehung des Verbandes bis zur erstmaligen Wahl des Vorsitzenden gilt § 7 Absatz 3.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 lit. e und f SpkG NW geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 S. 3 bis 5 GO NW ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Vorstandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten derjenigen anderen Verbandsmitglieder, die mit 10% oder mehr an dem Verband beteiligt sind, oder deren allgemeine Vertreter haben auch, soweit sie nicht der Verbandsversammlung angehören, ebenso wie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und ihre Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit

beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren, von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem Schriftführer zu unterzeichnen, den der Verbandsvorsteher bestimmt.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. § 6 Absatz 1 b) und d) sowie § 6 Absatz 2 gelten entsprechend. Das Amt des Verbandsvorstehers und eines Vertreters enden automatisch mit Wegfall des in Satz 1 genannten Hauptamtes bzw. Beschäftigungsverhältnisses und auch bei Eintritt eines der in § 6 Absatz 1 b) und d) genannten Ausschlussgründe bei der betreffenden Person.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 11

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 12

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder deren Vertreter, die von der Verbandsversammlung

bestimmt werden und Mitglied der Verbandsversammlung sein müssen, zu unterzeichnen.

§ 13

Amtsverschwiegenheit

Die Verbandsorgane, ihre Mitglieder und deren Verhinderungsvertreter bzw. Vertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Die Unterrichtungspflicht gemäß § 113 Abs. 5 GO NW (ggf. auch in Verbindung mit § 26 Abs. 5 KrO NW) bleibt unberührt.

§ 14

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 15

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG NRW ausgeschütteter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Absatz 2 zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern im Sinne des § 25 Absatz 3 SpkG NRW zu verwenden. Ein von der Sparkasse an den Verband betreffend die stille Einlage i.H.v. 2,5 Mio. Euro (die ursprünglich zwischen dem "Sparkassenzweckverband der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve" bei der Stadtparkasse Emmerich-Rees bestand und durch den Zusammenschluss der früheren Zweckverbände und die Vereinigung der Sparkassen nun zwischen dem Verband und der Sparkasse besteht) ausgeschütteter Betrag und andere diesbezügliche Leistungen der Sparkasse sind dem Kreis Kleve abzüglich darauf durch den Verband ggf. zu zahlender Steuern in voller Höhe zuzuweisen.
- (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.

- (3) Für die Verbindlichkeit des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 1 Absatz 2 angegebenen Verhältnis.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder, die mit 10% oder mehr an dem Verband beteiligt sind. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 19) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 21).

§ 17 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung. [Ausscheidende Mitglieder können in dem Zeitraum zwischen dem Beschluss in der Verbandsversammlung und dem Wirksamwerden nur insoweit zur Haftung herangezogen werden, als die Ursache für die Haftung in der Zeit vor dem Beschluss in der Verbandsversammlung liegt.] Einigen sich die Beteiligten über eine erforderliche Auseinandersetzung nicht, so entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde (§19).

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung aller Verbandsmitglieder, die mit 10% oder mehr an dem Verband beteiligt sind, und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 19) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsitzer. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 1 Absatz 2 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt oder umgelegt.

§ 19 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG NRW).

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Rheinischen Post und der NRZ (Neue Rhein-Zeitung), jeweils Ausgabe Kleve.

§ 21 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt am 29. August 2016 in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 328

244 Ordnungsbehördliche Verordnung Festsetzung des Naturschutzgebietes "Himmelgeister Rheinbogen" in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bezirksregierung
51.01.01.06 D

Düsseldorf, den 04. August 2016

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Himmelgeister Rheinbogen" in der Landeshauptstadt Düsseldorf / 4 Karten vom 04.08.2016

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) (BNatSchG) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Landeshauptstadt Düsseldorf werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere:
- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes Himmelgeister Rheinbogen, insbesondere seiner natürlichen, naturnahen und kultur-landschaftlichen Lebensräume einer reichstrukturierten Auenlandschaft mit Weichholz- und Hartholzauenfragmenten, Magerwiesen, teilweise magere Flachlandmähwiesen, Kopfweiden- und Heckenstrukturen mit charakteristischen sowie gefährdeten bzw. seltenen Tier- und Pflanzenarten wie dem Fluss-Greiskraut, Osterluzei, Rundblättriger Glockenblume, Gewöhnlichem Hornklee, Wiesen-Salbei, Trauben-Skabiose, Frühblühender Wiesenraute sowie Flussuferwolfsspinnne, Knautien-Sandbiene, Wespenspinne, Zauneidechse, Biber (Fotobeleg im Rhein) den Brutvögeln: Baumfalke, Bluthänfling, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Pirol und Steinkauz, sowie diversen Gastvögeln: Weißstorch, Schwarzmilan und Rotmilan.
- b) zur Erhaltung des Gebietes als wesentlicher Teil des Rheinauenverbundes, dem insbesondere aus ornithologischer Sicht als zusammenhängendem Rückzugs-, Durchzugs- und Überwinterungsraum überregionale Bedeutung zukommt,
- gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen
- c) zur Erhaltung des durch Flutmulden und Flutrinnen morphologisch reich gegliederten Kleinreliefs als Zeugnis der Flussgeschichte des Rheins,
- und gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG
- d) zur Erhaltung des besonderen landschaftlichen Charakters und der hervorragenden Schönheit dieser u. a. durch ältere Waldbestände, flächenhafte Kopfweiden- und Heckenbestände sowie Grünland- und Ackernutzung geprägten, historisch gewachsenen niederrheinischen Kulturlandschaft und der Weiträumigkeit des Landschaftsbildes,

- e) zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden, hier: besonders fruchtbare Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion (Vega, Braunaubenboden).

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Landeshauptstadt Düsseldorf hat eine Fläche von ca. 300 ha und ist in den Karten

im Maßstab 1 : 20.000 (Übersichtskarte Anlage 1)
im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2.1 bis 2.3)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Karten (Anlagen 1 und 2.1 bis 2.3) werden als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt mit veröffentlicht.
- (3) Die Karten befinden sich

1. Bei der Bezirksregierung Düsseldorf – höhere Landschaftsbehörde –
2. beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf – untere Landschaftsbehörde –

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen behördlichen Entscheidung bedarf,
 2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu

- verlegen oder zu ändern,
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
 4. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; ausgenommen ist die Beseitigung von Hochwasserschäden in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 6. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien (auch Pflanzenschutz und chem. Düngemittel), Schutt, Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten,
 7. Klärschlamm auszubringen,
 8. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen oder zu ändern,
 9. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten, zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder -wagen sowie Mobilheime abzustellen,
 10. zu zelten oder zu lagern, Zelt- oder Campingplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Mobilheime bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
 11. Fahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Mobilheime außerhalb von Hof- und Gebäudeflächen zu warten oder zu reinigen,
 12. Feuerwerke zu veranstalten oder abzubrennen,
 13. Feuer zu machen,
 14. außerhalb von Flächen, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, zu grillen,
 15. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- oder Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, diese Sportarten zu betreiben sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge, Heißluftballons oder unbemannte Luftfahrtsysteme (unmanned aerial systems) aufsteigen zu lassen,
 16. Gewässer einschließlich Fischteiche ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder zu ändern,
 17. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. eines jeden Jahres ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
 18. Entwässerungsmaßnahmen oder andere die Oberflächenwasser- oder Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
 19. Bäume, insbesondere Kopfbäume, Sträucher und sonstige Pflanzen mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild nachteilig zu beeinflussen,
 20. nichtheimische Gehölze anzupflanzen,
 21. Obstwiesen zu beseitigen,
 22. Pflanzen und Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 23. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
 24. Schussapparate zum Zwecke der Vogelabwehr aufzustellen oder zu betreiben oder Vogelscheuchen aufzustellen,
 25. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
 26. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
 27. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
 28. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,

29. Dauergrünland sowie Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln,
30. das in der Karte gemäß § 2 hellgrün dargestellte vegetationskundlich bedeutsame (wertvolle) Dauergrünland, auch zu Pflegezwecken, umzubereiten, Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen und mehr als zweimal im Jahr zu mähen
31. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen oder Hofräumen anzulegen,
32. Sonderkulturen anzulegen,
33. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen außerhalb der gesetzlich bestimmten Notzeiten vorzunehmen,
34. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
35. Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
36. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 4

Nicht verbotene Tätigkeiten

Nicht betroffen von allen Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen und Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gehölzpflege; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 5, 6, 7, 10, 11, 13, 18, 21, 29 - 32 und 35 - 36 gelten allerdings uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 15, 22 und 33 gelten uneingeschränkt,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 16 gelten uneingeschränkt,
4. die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze sowie bestehender

Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Entwässerungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,

5. von der unteren Landschaftsbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
6. die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Hof-, Garten- und Parkpflege anfallenden Tätigkeiten,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung von Hochwasserschutzanlagen,
8. jede sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung; soweit sie auf befristeten Rechtsakten (Zulassungen, Verträgen) beruhen, jedoch nur diesen Zeitraum, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen,
9. die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Parkpflege anfallenden Tätigkeiten sowie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der denkmalgeschützten Parkanlage unter Berücksichtigung der gartendenkmalpflegerischen Zielsetzungen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ist – mit Ausnahme der Nr. 36 gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 36 dieser Verordnung

gemäß § 69 Abs. 2 NRW der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zuständig.

- (3) Soll eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotop, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen

- (1) Die im Bereich der Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotop erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren, danach werden die Biotop in einer (als Anlage 3 zu veröffentlichen) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 LG NRW nachrichtlich dargestellt.
- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere
- des Kapitels 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotop,
 - die gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen,
 - die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 LG NRW Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 71 Abs. 3 LG).

- (4) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.05.2016 BGBl. I S. 1254), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer entgegen dieser zum Schutz des Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt und Drohnen fliegen zu lassen,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 Nr. 2 StGB).

- (5) Unberührt bleiben des Weiteren die artenschutzrechtlichen Strafbestimmungen gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG, die eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsehen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Nach § 33 Abs. 2 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Himmelgeister Rheinbogen" in der Stadt Düsseldorf vom 29. Juli 1996 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 32 vom 08. August 1996, S. 316) außer Kraft.
- (3) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

- (4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hasselberg

Anlage: Je eine Karte Nr.1 DIN A4, Nr.2.1 DIN A3, Nr.2.2 DIN A3, Nr.2.3 DIN A3

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 332

245 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km 847,9 bis 850,4, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 2

Bezirksregierung
54.04.01.01.2016/01

Düsseldorf, den 10. August 2016

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Antrag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 847,9 – 850,4, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 2

Der Erörterungstermin zu dem o. g. Verfahren findet am **Dienstag, den 13.09.2016, ab 09:30 Uhr** in der **Dorfschänke Dornick**, Dornicker Straße 7, 46446 Emmerich am Rhein, statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Deichverband

Bislich-Landesgrenze, als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez. Ludwig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 337

246 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. apt Hiller GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.12-2

Düsseldorf, den 05. August 2016

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der apt Hiller GmbH

Die

**apt Hiller GmbH
Daimlerstraße 10
40789 Monheim am Rhein**

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Monheim am Rhein, Gemarkung Monheim, Flur 11, Flurstück 478 Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 306.600 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Kühl- und Produktionswasser.

Für dieses Vorhaben hat die apt Hiller GmbH unter dem 13. März 2015, zuletzt ergänzt am 4. Juli 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVP eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVP ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVP hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der apt Hiller GmbH nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVP habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der apt Hiller GmbH nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVP habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVP bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Glimm – Tran Duc

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 337

247 Kläranlage Essen-Süd / Genehmigung Schlammwassertreatment

Bezirksregierung
54.07.03.73-15-15415/2015

Düsseldorf, den 04. August 2016

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbands

Der Ruhrverband, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen hat mit Datum vom 11.03.2016 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die Kläranlage Essen-Süd, Wuppertaler Straße 471, 45259 Essen gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Mitbehandlung des Schlammwassers der Klärschlammbehandlungsanlage Langenbrahm im Abwasserstrom der Kläranlage Essen-Süd.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVP und i. V. m. § 3 c UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gem. § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Jana Isselhorst

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 338

248 Umbau Kläranlage Kaarst-Nordkanal

Bezirksregierung
54.07.03.69-01-5315/2015

Düsseldorf, den 04. August 2016

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverbandes

Der Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim hat mit Datum vom 28.05.2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Umbau der Kläranlage Nordkanal in Kaarst gestellt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von Anlagenteilen zur Schlammbehandlung und Gasverwertung.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und i. V. m. § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gem. § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gezeichnet
Britta Aschendorff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 339

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

249 Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten an Landesstraßen L 422 im Bereich der Stadt Wuppertal

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.02-L 422

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 422 Gebiet der Stadt Wuppertal

In der Stadt Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 422 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 422 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Wuppertal wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 4708 132 B nach Netzknoten 4708 122 O von Station 3,115 bis Station 3,208 (Länge: 0,093 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 01.01.2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

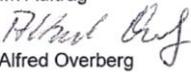
Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvq.de aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 26.07.2016
Im Auftrag


Alfred Overberg

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 339

250 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft QUADRILOG GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.06.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers bzw. der beauftragten Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft QUADRILOG GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung

gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.07.2016

GPA NRW

Im Auftrag

M. Giesen
Helga Giesen



Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 340

251 Öffentliche Zustellung (K.B.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrates Kleve als Kreispolizeibehörde in Kleve vom 08.08.2016 mit dem [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Kleve
Kanalstraße 7 - 9
47533 Kleve.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHKin Hoffmann Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürodienstzeiten Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 02821/504-1376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausganges dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kleve, 09.08.2016
Hoffmann
Kriminalhauptkommissarin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 341

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf